**Vertrag über die**

**Abholung, Beförderung und Zustellung**

**von Briefsendungen**

für das Los XX

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch (Behörde)

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

**XX**

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

gemeinsam nachfolgend als „Vertragsparteien“ bezeichnet.

*Der Vertragsentwurf ist entsprechend der Leistungsbeschreibung anzupassen.*

*Es sind insbesondere Anpassungen bezüglich Losaufteilungen vorzunehmen, da je Los ein Vertrag abzuschließen ist.*

*Nach Zuschlagserteilung wird aus dem Vertragsentwurf mit den Angaben des Bieters und den entsprechenden Verweisen auf das Angebot vom XX der Vertrag erstellt und dem Bieter zur Unterschrift übersandt.*

**PRÄAMBEL**

Der Auftraggeber hat für die in der/den Regionen(en) gelegenen Dienststellen (nachfolgend auch „Dienststellen“) einen Vertrag/Verträge über Briefdienstleistungen ausgeschrieben. Auf Grundlage dieser Ausschreibung überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Briefdienstleistungen in dem nachfolgend beschriebenen Umfang für das Los XX.

Die von dem Auftragnehmer geschuldeten Dienstleistungen umfassen die überwiegend klimaneutrale Abholung, Beförderung und Zustellung der Briefsendungen.

Die hochwertige, zuverlässige und zügige Leistungserbringung ist für den Auftraggeber von entscheidender Bedeutung. Es ist unabdingbar, dass der Auftragnehmer die für die Briefdienstleistungen relevanten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Normen jederzeit einhält und eine einwandfreie Leistungserbringung garantiert.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien folgenden Vertrag:

**§ 1**

**Teilnehmende Behörden**

Die teilnehmenden Behörden bzw. Dienststellen und deren Anschriften ergeben sich aus der Anlage 1 (Übersicht zur regionalen Lage) und Anlage 2 (Anschriftenliste) der Leistungsbeschreibung.

Einige Behörden verfügen über Nebenstellen, die ebenfalls aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlich sind. Die Leistungserbringung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf die Nebenstellen. Behörden und Nebenstellen werden nachfolgend „Dienststellen“ genannt.

Der Auftragnehmer hat seine Leistung den Veränderungen anzupassen, wenn es während der Vertragslaufzeit zu Umzügen und zum Wegfall bzw. Neuaufnahme von Dienststellen kommt. Dabei erfolgt die Abrechnung gemäß den Einzelpreisen aus dem Preisblatt des Angebots.

Sofern bei Veränderung der Abholstellen die kalkulierten Transportkosten nachgewiesenermaßen kostenunterdeckend werden, können in Einzelfällen die Transportkosten angepasst werden.

**§ 2**

**Rechte und Pflichten / Vertragsgegenstand**

1. Die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien bestimmen sich nach:

* diesem Vertrag i.V.m.
* den Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein Westfalen (BVB TVgG NRW)
* den Vergabeunterlagen für das Los XX vom … einschließlich aller Anlagen)
* den während der Ausschreibung gestellten Bieterfragen und Antworten der Vergabestelle
* dem Angebot des Auftragnehmers vom XX
* sowie den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) nebst den zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB-NRW).

Bei widersprüchlichen Regelungen gilt die genannte Reihenfolge. Es gelten die Regelungen des PostG, des PTSG, der PUDLV und des TVgG-NRW.

1. Es werden Leistungen in einem Umfang, der in der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen für das Los XX beschrieben ist, vom Auftraggeber abgerufen. Der Auftragnehmer übernimmt für die benannten Dienststellen die Abholung, Beförderung und die Zustellung von Briefsendungen einschließlich Einschreiben bis zu einem Gewicht von 1.000g. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, die entsprechenden Briefsendungen bei den Dienststellen abzuholen, zu sortieren, zu befördern und an den Empfänger zuzustellen.
2. Gegebenenfalls weitere vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen (Frankierung, Adressermittlung etc.) ergeben sich aus den Vergabeunterlagen, der Leistungsbeschreibung sowie dem Angebot des Auftragnehmers.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Bearbeitung der Sendungen gem. den gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Lizenzbedingungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.
4. Eine vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung einer bestimmten Anzahl von Sendungen durch den Auftraggeber besteht nicht. Wird das in den Vergabeunterlagen angegebene Auftragsvolumen pro Jahr nicht erreicht, ist der Auftragnehmer gleichwohl nur berechtigt, die Vergütung der tatsächlich ausgeführten Sendungen zu verlangen. Unterschreitet oder überschreitet die Anzahl der tatsächlich zu befördernden Sendungen den in der Vergabeunterlage angegebenen Bedarf, so ergeben sich hieraus keinerlei Ausgleichsansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber.
5. In besonders eiligen Angelegenheiten sind die Dienststellen berechtigt, eigene Bedienstete mit der Beförderung von Briefsendungen zu beauftragen.
6. Der Auftragnehmer setzt für die Durchführung der Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein. Er verpflichtet sich, jeden an der Auftragsausführung beteiligten Beschäftigten zur Wahrung des Postgeheimnisses und des Datengeheimnisses zu verpflichten (Anlage D\_Verpflichtungserklärung\_ Postgeheimnis\_Datenschutz). Dem Auftraggeber sind die entsprechenden Verpflichtungen auf Verlangen vorzulegen. Zudem unterliegt der Auftragnehmer der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

**§ 3**

**Leistungen des Auftraggebers**

1. Die Briefsendungen werden von den versendenden Dienststellen adressiert, kuvertiert, mit Absender versehen und in die vom Auftragnehmer in ausreichender Zahl bereitgestellten Transportbehälter eingelegt. Eine Vorsortierung der Briefe nach Postleitzahlregionen erfolgt nicht. Die Sendungen werden unsortiert an den Auftragnehmer übergeben.

**§ 4**

**Leistungen des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer übernimmt die ausgehenden Sendungen am Sitz der jeweiligen Dienststelle. Die Adressen sind der Anlage 2 (Anschriftenliste) zu entnehmen. Die Beladung des Abholfahrzeugs und die Transportsicherung erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Abholung der Sendungen erfolgt an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von xx:xx Uhr bis xx:xx Uhr. Die genaue Abholzeit ist mit den jeweiligen Dienststellen abzustimmen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungserbringung durch den in seinem Angebotskonzept angegebenen Fuhrpark zu erbringen. Dem Auftraggeber sind jährlich Nachweise zu dessen Einhaltung vorzulegen.
3. Der Auftragnehmer wird darauf achten, dass bei der Abholung der Sendungen der Geschäftsbetrieb der jeweiligen Dienststelle nicht beeinträchtigt wird.
4. Der Auftragnehmer stellt den Dienststellen ohne gesonderte Vergütung sämtliche für den Transport erforderlichen Behältnisse, die wetterfest und in sich stapelbar sein müssen, zur Verfügung. Jederzeit sind für den Versand-bedarf der einzelnen Dienststellen ausreichend Transportbehältnisse vorzuhalten und gegebenenfalls auf Wunsch vorab zur Verfügung zu stellen.
5. Der Auftragnehmer übernimmt das Frankieren, Codieren oder ähnliches der übergebenen Sendungen, sofern dies für den weiteren Transport bzw. die Erfassung der Briefsendung erforderlich ist. Das gilt auch für den Fall, dass sich der Auftragnehmer anderer Postdienstleister (auch: Universaldienstleister gemäß § 11 PostG) für den Briefversand bedient.
6. Bei Zustellung an die im Adressfeld genannte Wohn- oder Geschäftsadresse muss die Briefsendung in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen eingeworfen oder dem Empfänger persönlich ausgehändigt werden. Kann eine Sendung nicht gemäß Satz 1 zugestellt werden, ist sie einem Ersatzempfänger an der angegebenen Wohn- oder Geschäftsadresse auszuhändigen, soweit keine gegenteilige Weisung des Absenders oder Empfängers vorliegt.
7. Der Auftragnehmer sichert die unverzügliche Zustellung der Sendungen nach Übernahme zu. Von den an einem Werktag Montag bis Freitag eingelieferten inländischen Briefsendungen müssen - mit Ausnahme der Sendungen, die eine Mindesteinlieferungsmenge von 50 Stück je Einlieferungsvorgang voraussetzen – im Jahresdurchschnitt mindestens 80 % an dem ersten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag (Montag bis Samstag), 95 % bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag (Montag bis Samstag) und 100 % bis zum dritten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag (Montag bis Samstag) ausgeliefert werden. Die Brieflaufzeiten gelten auch bei Einschaltung von Drittunternehmen. Der Auftragnehmer trägt in diesem Fall die Verantwortung für die Einhaltung der angebotenen Brieflaufzeiten und ein etwaiges Verlustrisiko.
8. Bei nicht zustellbaren Sendungen versucht der Auftragnehmer, die neue Anschrift des Empfängers durch eine Recherche in allgemein zugänglichen Quellen und unter Beachtung einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen (z.B. Postdienste-Datenschutzverordnung, PDSV) zu ermitteln.
9. Ein Aufdruck von Werbetexten auf den Umschlägen ist mit Ausnahme eines Hinweises auf die Firma des Auftragnehmers nicht gestattet.

**§ 5**

**Entgelt / Preisanpassung / Rechnungsstellung**

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich für die Leistung des Auftragnehmers das im Angebot vom XX benannte Entgelt laut Preisblatt (Anlage III) zu zahlen. Die Berechnung erfolgt entsprechend dem realen Beförderungsaufkommen. Der Nachweis des tatsächlichen Beförderungsaufkommens nach Absatz 6 obliegt dem Auftragnehmer.
2. Mit dem im Angebot benannten Entgelt werden alle Leistungen aus diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung samt Anlagen abgegolten.
3. Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers, die über diese Vereinbarung hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung
4. Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden fällige Entgelte ab Inkrafttreten der Änderung entsprechend angepasst. Verlangt eine Partei während der Vertragslaufzeit aus einem über Satz 1 hinausgehenden gesetzlichen oder regulatorischen Grund eine Anpassung des Entgelts, hat sie die Gründe für die Anpassung schriftlich darzulegen und nachzuweisen. Das Entgelt wird danach im gegenseitigen Einvernehmen neu festgesetzt. Kommt eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem schriftlichen Verlangen des Auftragnehmers zustande, ist der Auftraggeber mit verbindlicher Wirkung zu einer angemessenen Anpassung der Vergütung nach billigem Ermessen berechtigt (§ 315 BGB).
5. Die Entgelte werden direkt mit den Dienststellen abgerechnet. Die Abrechnung der Briefdienstleistungen erfolgt jeweils zum letzten Kalendertag eines jeden Monats gegenüber jeder Dienststelle auf Grundlage der im Abrechnungsmonat in Anspruch genommenen Leistungen. Der Auftragnehmer erstellt täglich Einlieferungsübersichten über die jeweiligen Mengen aufgeschlüsselt nach den Arten des Briefversandes. Diese Listen werden dem Auftraggeber mit der Abrechnung zur Verfügung gestellt. Die monatliche Rechnung darf nur die so ermittelten Sendungsmengen berücksichtigen.
6. Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung beim jeweiligen Rechnungsempfänger ohne Abzug.
7. Der Auftragnehmer hat vor Zuschlagserteilung nachgewiesen, dass er die erforderliche Lizenz der Bundesnetzagentur sowie weitere ggf. erforderliche Genehmigungen erhalten hat, welche die postrechtlich genehmigungspflichtigen Komponenten des unter Abs. 1 genannten Entgelts betreffen. Ein Entzug oder eine Änderung der Lizenz oder der ggf. erforderlichen Genehmigungen ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber bleibt hiervon unberührt (s. § 6 Abs. 5).

**§ 6**

**Vertragsdauer / Kündigung / Schadensersatz**

1. Alternative 1: Die Vertragslaufzeit dieses Vertrages beträgt vier Jahre. Der Vertag beginnt am TT.MM.2JJJ und endet am TT.MM.2JJJ. Auf § 6 des Vertrages wird verwiesen.
2. Alternative 2: Die Vertragslaufzeit dieses Vertrages beträgt 2 Jahre mit der optionalen Verlängerung um jeweils ein Jahr bis zu einer maximalen Vertragslaufzeit von 4 Jahren. Der Vertag beginnt am TT.MM.2JJJ und endet am TT.MM.2JJJ.
3. Das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen, bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, liegt u.a. in folgenden Fällen vor:

* Entzug oder Änderung der Lizenz oder der ggf. erforderlichen Genehmigungen,
* Einsatz nicht lizenzierter Nachunternehmer oder nicht lizenzierter dritter Dienstleister, dies gilt nicht für Nachunternehmer oder dritte Dienstleister, die nur als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 PostG tätig werden und der Auftragnehmer über eine entsprechende Lizenz verfügt. Dies setzt voraus, dass die Art und Weise der Ausführung durch die Hilfsperson der Bestimmungsgewalt des Auftragnehmers unterworfen ist.
* Einsatz solcher Nachunternehmer, deren Einsatz der Auftragnehmer in seinen Angebotsunterlagen für die diesem Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung nicht angegeben hat; dies gilt nicht für Nachunternehmer, die gemäß § 10 Abs. 2 dieses Vertrags nachträglich in Abstimmung mit dem Auftraggeber vom Auftragnehmer beauftragt werden;
* wiederholte Verletzung einer Vertragspflicht, insbesondere der Abhol-, Beförderungs- Zustellungspflichten und der Nichteinhaltung der überwiegend klimaneutralen Aufgabenerledigung durch den Auftragnehmer trotz Abmahnung; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird oder er diese ernsthaft verweigert;
* Einsatz ungeeigneten Personals, gegen das aus Sicht des Auftraggebers Sicherheitsbedenken bestehen;
* Einsatz ausländischer Arbeitskräfte, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland sind;
* Leistungsstörungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat und die den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers, insbesondere der beteiligten Dienststellen, beeinträchtigen oder deren ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden;
* Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen zur Geheimhaltung und/oder zur Wahrung des Datenschutzes gemäß § 10 dieses Vertrages;
* wissentlich falsche Angaben des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabe-verfahrens;
* nachträgliche Kenntnis des Auftraggebers von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens.

1. Die Regelungen des § 8 VOL/B und § 133 GWB bleiben unberührt. Eine Kündigung nach § 8 VOL/B oder § 133 GWB bedarf der Schriftform.
2. Bei einer Kündigung des Vertrages werden nur die bis dahin vom Auftragnehmer nachweislich erbrachten und vom Auftraggeber als vertragsgemäß anerkannten Leistungen vergütet.
3. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der diesem durch die außerordentliche fristlose Kündigung gemäß den Absätzen 4 und 5 entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat. Für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung bedarf es keiner Fristsetzung gem. § 281 Abs. 1 BGB.
4. Der Auftraggeber ist durch den Schadensersatz so zu stellen, wie er stünde, wenn der Auftragnehmer den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Es ist insbesondere auch jeder Mehraufwand des Auftraggebers zu ersetzen, der diesem durch die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht (z.B. infolge einer erneuten Ausschreibung). Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
5. Die sonstigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsmöglichkeiten bleiben bestehen.

**§ 7**

**Gewährleistung / Haftung**

1. Der Auftragnehmer gewährleistet die sorgfältige und gewissenhafte Durchführung der ihm obliegenden Leistungen entsprechend der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns, so dass der übliche Geschäftsbetrieb des Auftraggebers sowie der beteiligten Dienststellen nicht beeinträchtigt wird.
2. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Auftraggeber darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber geltend machen könnten, freizustellen.

**§ 8**

**Eingesetztes Personal**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung des Vertrages

* nur zuverlässige, fachkundige und sozialversicherte Beschäftigte einzusetzen,
* durch eine ausreichende Zahl von Beschäftigten die ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu gewährleisten,
* keine Beschäftigten ohne erforderliche Arbeitserlaubnis einzusetzen.

1. Das Personal ist auf Verlangen des Auftraggebers dazu verpflichtet, sich gegenüber den Dienststellen auszuweisen.
2. Der Auftraggeber kann bei Bedarf die Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Kenntnisse der im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Personen und die Einhaltung der vorstehend genannten Pflichten durch den Auftragnehmer verlangen.
3. Den Dienststellen ist das für die Abholung der Briefsendungen zuständige Personal einschließlich Vertreter namentlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber nach Zuschlagserteilung eine Aufstellung des voraussichtlich einzusetzenden Personals. In dieser Aufstellung sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Auftragnehmer und die Qualifikation zu dokumentieren. Der Auftragnehmer darf kein Personal einsetzen, das dem Auftraggeber nicht vorab in der vorstehend beschriebenen Form angezeigt worden ist.
4. Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen (regelmäßige Schulung des von ihm eingesetzten Personals, qualitative Leistungsnachweise) eine kontinuierliche Qualität der Dienstleistung sicherzustellen (Qualitätskontrolle). Der Auftraggeber kann bei Bedarf die Vorlage schriftlicher Nachweise über die durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätskontrolle verlangen.
5. Das eingesetzte Personal muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift fließend beherrschen, damit eine Verständigung mit dem Auftraggeber jederzeit möglich ist. Es hat seine Aufgaben unter Einhaltung gängiger Höflichkeitsformen stets freundlich, unterstützend und proaktiv wahrzunehmen. Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass sein Personal in der zu tragenden Dienstkleidung jederzeit ein einwandfreies Äußeres gewährleistet. Eine einheitliche Arbeitskleidung aller eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers ist erforderlich. Das eingesetzte Personal muss stets ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild und ein diszipliniertes Auftreten besitzen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Dienstkleidung stets sauber und gepflegt ist.
6. Bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern gelten für deren Beschäftigte die vorstehenden Absätze entsprechend.

**§ 9**

**Unterauftragnehmer**

1. Der Auftragnehmer kann die Leistung oder wesentliche Teile nach Maßgabe des § 4 Nr. 4 VOL/B auf Unterauftragnehmer übertragen. Das in der Vergabe dieser Aufträge enthaltene Risiko (Leistungsfähigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Rechtzeitigkeit der Durchführung) trägt der Auftragnehmer.
2. Der Auftragnehmer darf Leistungen aber nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie über die ggf. erforderlichen Lizenzen und sonstigen Genehmigungen verfügen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beauftragung oder Auswechslung von Unterauftragnehmern schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weiter vergeben werden soll, sowie Name und Anschrift der vorgesehenen Unterauftragnehmer mitzuteilen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der vorgesehenen Unterauftragnehmer zu verlangen.
3. Die Regelungen des Absatzes 2 gelten nicht, wenn der Auftragnehmer die Deutsche Post AG (DPAG) als Unterauftragnehmer beauftragen will. Sofern die DPAG als Unterauftragnehmer eingesetzt werden soll, ist dies vom Auftragnehmer zwar gemäß Absatz 1 i. V. m. § 4 Nr. 4 VOL/B anzugeben, es sind aber keine Nachweise, Unterlagen, Angaben oder Eigenerklärungen von oder für die DPAG vorzulegen.

**§ 10**

###### Datenschutz / Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle mit der Vertragsdurchführung befassten Personen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und das Postgeheimnis einhalten. Der Auftragnehmer hat hierzu jede Mitarbeiterin bzw. jeden Mitarbeiter vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen der Auftragsausführung durch schriftliche Vereinbarung gem. Anlage 5 der Leistungsbeschreibung (Verpflichtungserklärung) zu verpflichten. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Kopien der Verpflichtungserklärungen unverzüglich auszuhändigen. Sofern sich der Auftragnehmer eines Unterauftragnehmers oder sonstigen Dienstleisters bedient, hat er sicherzustellen, dass auch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Unterauftragnehmers bzw. sonstigen Dienstleisters durch schriftliche Vereinbarung auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, personenbezogene Daten nicht weiterzugeben. Dies beinhaltet ausdrücklich auch die auf den Sendungen angegebenen Adressen.
3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ende dieses Vertrages.
4. Die Vertragsparteien haben etwaige im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erlangte Unterlagen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander die überlassenen Unterlagen einschließlich eventueller Kopien bei Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Verlangen herauszugeben. Die Vertragsparteien haben die Unterlagen angemessen gegen eine nichtvertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe zu sichern.

**§ 11**

**Versicherung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Versicherung vorzuhalten, welche Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdeckt. Die Deckungssumme muss mindestens 1.000.000,00 EUR je Versicherungsfall betragen. Die Deckungssumme muss mindestens zweimal jährlich zur Verfügung stehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Versicherung während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten und sie auf Verlangen dem Auftraggeber schriftlich nachzuweisen.

**§ 12**

**Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck des Vertrags in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn eine Vereinbarung eine Lücke aufweisen sollte.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der §§ 407 ff. HGB. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.
4. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist XX.